

An alle
Öffentlichen Auftraggeber
in Rheinland-Pfalz
Schienenzweckverband Nord
Schienenzweckverband Süd
Verkehrsverbände Rheinland-Pfalz

Moltkestraße 19
54292 Trier
Telefon 0651 1447-0
Telefax 0651 27544
poststelle-tr@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

09. Januar 2014

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
64 - LTTG Herr Kurt Rausch
Bitte immer angeben! servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
0651 1447-244
0651 1447-14244

Landesgesetz zur Schaffung tarifreurechtlicher Regelungen vom 01.12.2010 (LTTG)

hier: Landesgesetz zur Änderung des Landestariftreuegesetzes vom 22.11.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit Schreiben vom 23. Dezember 2013 mitgeteilt, wurde durch das Landesgesetz zur Änderung des Landestariftreuegesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 469) das Landestariftreuegesetz (LTTG) novelliert. Hiermit möchten wir Ihnen die dargestellten Änderungen zur besseren Verständlichkeit näher erläutern:

- Einführung einer Verpflichtung zur Dynamisierung des Mindestentgelts
Änderungen des Mindestentgelts durch Rechtsverordnung der Landesregierung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LTTG sind nunmehr während der Ausführungszeit des öffentlichen Auftrages gegenüber den Beschäftigten nachzuvollziehen. Hiermit wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, dass insbesondere bei jahresübergreifenden bzw. mehrjährigen Auftragsvergaben das bei Angebotsabgabe geltende Mindestentgelt nicht statisch über die gesamte Vertragslaufzeit eingefroren wird, sondern dass Erhöhungen des Mindestentgelts auch auf laufende Verträge Anwendung finden.

- Nachunternehmerkette

Ferner stellt das Landesgesetz zur Änderung des Landestariftreuegesetzes klar, dass sich die Verpflichtung des beauftragten Unternehmens zur Sicherstellung der Einhaltung der Tariftreue bzw. zur Zahlung eines Mindestentgelts nach §§ 3 und 4 LTTG nicht nur auf die Nachunternehmer, sondern auch auf etwaige von diesen eingeschaltete Nachunternehmer bezieht.

- Nachweispflichten für eingesetzte Verleihunternehmen

Durch das Landesgesetz zur Änderung des Landestariftreuegesetzes wurde zudem eine Regelung in das LTTG eingefügt, welche sicherstellt, dass die Nachweispflichten zur Ermöglichung von Kontrollen auch für Verleihunternehmen gelten, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Ausführung eines öffentlichen Auftrages an das beauftragte Unternehmen oder ein Nachunternehmen überlassen.

Das Landesgesetz zur Änderung des Landestariftreuegesetzes ist zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Es findet keine Anwendung auf öffentliche Aufträge, die vor diesem Zeitpunkt ausgeschrieben worden sind.

Das Landesgesetz zur Änderung des Landestariftreuegesetzes kann auf der Homepage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://lsjv.rlp.de/arbeit-und-qualifizierung/landestariftreuegesetz-lttg/gesetze-und-verordnungen/>

Die seitens der Servicestelle zum Download bereitgestellten und aktualisierten Mustererklärungen 1 und 3 sowie das entsprechende Merkblatt finden sie unter:

<http://lsjv.rlp.de/arbeit-und-qualifizierung/landestariftreuegesetz-lttg/mustererklaerungen/>

Das vorliegende Rundschreiben ersetzt die Mitteilung nebst Mustererklärungen vom 23. Dezember 2013, welche hiermit als gegenstandslos zu betrachten sind. Bitte verwenden Sie daher ausschließlich die auf der Homepage des LSJV veröffentlichten Mustererklärungen, die diesem Rundschreiben beigelegt sind.

Für Rückfragen oder weitere Informationen zum LTTG steht Ihnen die Servicestelle zur Verfügung.

Telefonisch erreichbar sind wir von Montag - Donnerstag von 9.00 – 12.00 und von 14.00 - 16.00 Uhr und Freitag von 9.00 – 13.00 Uhr unter folgender Telefonnummer: 0651/1447-244.

Um uns schriftlich zu kontaktieren, senden Sie Ihre Anfrage bitte an folgende Adresse:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

– Servicestelle Landestariftreuegesetz -

Moltkestr. 19

54292 Trier

oder per E-Mail: servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de

Mit freundlichen Grüßen

Team Servicestelle LTTG